

Univ. Doz. Dr. Marko Kambič

Juristische Fakultät der Universität Ljubljana

marko.kambic@pf.uni-lj.si

EINFLUSS DES GEMEINEN RECHTES IN SLOWENIEN AUS DER PERSPEKTIVE DER NEUEREN FORSCHUNGEN*

Einleitend stellt der Autor den aktuellen Forschungsstand auf dem Gebiet der Rezeption im slowenischen Raum vor und kommt zu dem Schluss, dass man diesem Phänomen in Slowenien im Unterschied zu vielen europäischen Ländern zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat. Deswegen gibt es noch viele offene Fragen, was die Rezeption in Slowenien betrifft. In der Zukunft sollte man mehrere systematische Untersuchungen durchführen, die sich auf bestimmte Rechtsquellen wie auf die Verträge und Gerichtspraxis konzentrieren. Erst der Vergleich dieser detaillierteren Studien wird gemeinsam ein klares Bild der Rezeption auf dem Gebiet des heutigen Sloweniens ergeben und damit auch die europäische Rechtsgeschichte bereichern.

Im folgenden wird zunächst der bisherige Forschungsstand zur Rezeption in Slowenien, sodann einige die wichtigsten neueren Forschungsergebnisse dargestellt. Letztere bestätigen die Vermutung, dass die Rezeption in Slowenien in einer mit anderen mitteleuropäischen Ländern vergleichbaren Art und Weise und in vergleichbarer Intensität über die Bühne gegangen ist. Der Beitrag wird von einer kurzen Vorstellung der geplanten Untersuchungen auf dem Gebiet der Rezeption abgeschlossen, die in den nächsten Jahren durchgeführt werden sollten.

Schlüsselwörter: *Rezeption. Gemeines Recht. Kontinuität. Römisches Recht. Erbrecht. Strafprozess. Slowenien.*

1. ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN

Die Frage nach der Rezeption des Römischen Rechts im slowenischen Raum hat in der Vergangenheit keine größere Aufmerksamkeit der

* The paper is an elaborated version of the short communication discussed at the Conference *Internationale Rechtswissenschaftliche Tagung, Forschungen zur Rechtsgeschichte in Südosteuropa*, held in Vienna on 9-11 October, 2008.

Rechtshistoriker auf sich gezogen. In den rechtshistorischen Darstellungen zu Slowenien traf man demgemäß bis vor kurzem entweder nur auf ziemlich allgemeine und oberflächliche Darstellungen des Rezeptionsprozesses oder aber auf lediglich fragmentarische Antworten, die keinen umfassenden Einblick in die einzelnen Rechtsgebiete ermöglichten. Einigkeit herrschte bislang jedenfalls über das Folgende:

Auch einzelne Bewohner des heutigen slowenischen Gebiets zog es zu einem Jurastudium an die norditalienischen Universitäten. Davon zeugen zahlreiche Familiennamen der dort immatrikulierten Studenten.¹ Vereinzelt "Krainier" findet man etwa in Bologna bereits im 13. Jh. als Studierende, massenweise aber tauchen ihre Namen in den erhaltenen Universitätsakten Bolognas seit dem Ende des Mittelalters auf.² Als an der Universität Wien eine Juristische Fakultät gegründet wurde, hat sich der Studentenstrom dieser Metropole zugewandt; später blieben viele Studenten in Ljubljana und nahmen dort an den Vorlesungen teil. Wenn Ljubljana bis zum frühen 20. Jh. auch keine eigene juristische Fakultät besaß, so wurde das Recht doch spätestens seit 1712 an der Theologischen und Philosophischen Fakultät des Jesuitenkollegs gelesen; schon etwas früher gab es in Ljubljana auch "rechtskundige" Vorlesungen von privater Seite.³

Ein Teil der heimischen Juristen, die im Ausland studierten, kehrte nach dem absolvierten Studium allerdings nicht nach Hause zurück. Einige haben sich als wichtige Theoretiker, Praktiker und Lehrer behauptet und haben somit zur Rezeption in einem breiteren Rahmen beigetragen.⁴ Einige unter ihnen seien hier erwähnt: Unter den ersten aus dem heutigen Slowenien stammenden Juristen, die an der Juristischen Fakultät in Wien gelesen haben, war Konrad Kladeč im ersten Drittel des 15. Jh. sogar zweimal deren Dekan und auch Rektor der Universität Wien. Bernhard Perger (geb. um 1440) war unter anderem Rektor der Universität Wien

¹ S. Luschin von Ebengreuth, *Oesterreicher an italienischen Universitäten zur Zeit der Reception des Römischen Rechts*, Separatabdruck, Wien 1886; *id.*, "Familiennamen deutscher Rechtshörer, welche an italienischen Universitäten vor dem Jahre 1630 gehört haben", *Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften*, phil. hist. Kl., 127, Wien 1892, S. 87ff.

² *Id.*, *Urban Debelack. Eine Geschichte aus dem Studentenleben zu Bologna*, Separat (Kleinmayr & Bamberg, Laibach) ohne andere Bezeichnungen, S. 1. Siehe auch: S. Simoniti, *Humanizem na Slovenskem in slovenski humanisti do srede XVI. stoletja* [Humanismus in Slowenien und slowenische Humanisten bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts], Ljubljana 1979, S. 119ff.

³ J. Polec, "Pričetki visokega šolstva v Ljubljani" [Anfänge des Hochschulwesens in Ljubljana], *Vseučiliški zbornik*, Ljubljana 1902, S. 12.

⁴ Dazu siehe: V. Murko, "O starejših slovenskih pravniki" [Über die älteren slowenischen Juristen], *Pravnik*, Ljubljana 40/1985, I: 5 7, S. 221ff., II: 8 10, 367ff.; J. Polec, "Slovenski pravni znanstveniki preteklega doba v tujini" [Ältere slowenische Rechtswissenschaftler im Ausland], *Pol stoletja društva "Pravnik"*, Ljubljana 1939, S. 164f.

und Protonotar der kaiserlichen Kanzlei und wurde sogar Stellvertreter Kaiser Friederichs III. und Maximilians I. Laut Aschbach war es teilweise Pergers Verdienst, das man an der Universität Wien das Römische Recht als ein eigenständiges Fach eingeführt hat. Perger hat nämlich in den Jahren 1492 bis 1501 als Königlicher Superintendent an der Universität an deren Reformierung mitgewirkt. Für die Stelle des Dozenten für Römisches Recht schlug er seinen Bekannten, den venezianischen Humanisten Hieronym Balba vor.⁵ Martin Pegius (geb. um 1523 in der Nähe von Ljubljana) wird in den Quellen als der wichtigste Jurist des alten Salzburg erwähnt, wo er als Rat des Erzbischofs und Assessor im Konsistorium tätig war. Unter den späteren Laibacher "Operosi" galt er als der "Krainer Baldus". Seine Werke wurden mehrmals neu aufgelegt und haben die Praxis fast bis zur Durchsetzung der großen zivilrechtlichen Kodifikationen im 18. und 19. Jh. beeinflusst.⁶

Die Mehrheit der im Ausland geschulten Juristen kehrte höchstwahrscheinlich in ihre Heimatorte zurück, da ihr teures Studium vielfach erst von den Stipendien der heimischen, sei es kirchlicher oder weltlicher Obrigkeiten ermöglicht wurde, die sie dann oft auch in ihren Verwaltungen angestellt haben. In der Praxis haben also einheimische Juristen erheblich zur Durchsetzung der Methoden der neuen Rechtswissenschaft und zur Verbreitung des römischen Rechts auf dem heutigen slowenischen Gebiet beigetragen. Das rege intellektuelle Leben der frühen Juristen, die regelmäßig im Ruf standen, hervorragende Humanisten zu sein, wird in einem reichen wissenschaftlichen Opus niedergeschlagen,⁷ von dem bereits Valvasor im Anhang zum sechsten Buch seiner *Ehre des Herzogtums Krain* berichtet.⁸

⁵ J. Aschbach, *Geschichte der Wiener Universität im ersten Jahrhundert ihres Bestehens, Festschrift zu ihrer fünfshundertjährigen Gründungsfeier*, Wien 1865, S. 309; *id.*, *Wiener Universität und ihre Humanisten im Zeitalter Kaiser Maximilians I.*, Wien 1877, S. 51ff., 102ff., 148ff.

⁶ Siehe: J. Polec, *Martin Pegius jurist in astrolog* [Martin Pegius, Jurist und Astrologe], Separatabdruck, Ljubljana 1935; J. Kranjc, "Martin Pegius in njegova razprava o služnostih" [Martin Pegius und seine Abhandlung über die Dienstbarkeiten], *Zbornik Pravne fakultete Univerze v Mariboru* 2, 3/2007, S. 159-197.

⁷ Eine Liste der juristischen Werke aus dem slowenischen Gebiet auf Latein bei: P. Simoniti, *Sloveniae scriptores latini recentioris aetatis: opera scriptorum latinorum Sloveniae usque ad annum MDCCCLVIII typis edita: bibliographiae fundamenta*, Zagreb Ljubljana 1972, vor allem S. 164f, 183f.

⁸ J. W. Valvasor, *Die Ehre des Herzogtums Krain*, Laibach Nürnberg 1689, II. Bd. (Buch V VIII), 2^{te} unveränderte Aufl., (Hgb.: Krajec, Novak, Pfeifer), Rudolfswerth 1877, S. 343ff. Dazu s.: V. Murko, "K dvestopetdesetletnici pomembne narodnogospodarske knjige I. St. Florjančiča de Grienfeld: Bos in lingua sive discursus academicus de pecuniis vetero novis, Z uvodom o starejši slovenski pravni literaturi" [Zum 250. Jubiläum des wichtigen nationalökonomischen Werkes von I. St. Florjančič de Grienfeld: Bos in lingua sive discursus academicus de pecuniis vetero novis, Mit Einführung zur älteren

Neben den Arbeiten der bereits erwähnten Juristen stellt auch die gesamte juristische Literatur, wie man sie in den Bibliotheken des heutigen Slowenien findet, einen wichtigen Indikator für die Tiefe und Reichweite der Rezeption dar. Man muss bei den Schlussfolgerungen freilich vorsichtig sein, da es möglich ist, dass zumindest ein Teil der Bibliotheksbestände im Laufe der Jahrhunderte seinen Standort wechselte. Unter den mittelalterlichen Handschriften in der slowenischen National- und Universitätsbibliothek stellen die juristischen Texte sogar ein Drittel der Texte dar. Im 13. und 14. Jahrhundert überwiegt hier zwar noch das kanonistische Schrifttum, was man im allgemeinen darauf zurückführt, dass die Klosterbibliotheken besser erhalten geblieben sind als weltliche Bibliotheken.⁹ Es könnte dies aber auf der anderen Seite auch ein Indiz für den stärkeren Einfluss der Kleriker in der frühen Phase der Rezeption sein. Das Verhältnis ändert sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu Gunsten der Legistik, denn unter den Inkunabeln finden sich nunmehr wesentlich mehr Titel des römischen Zivilrechts.¹⁰ Im 16. Jahrhundert überwiegt dann die juristische Literatur neben den theologischen und historischen Werken auch in den Privatbibliotheken.¹¹

Geschulte Juristen wurden praktisch auf allen Verwaltungsebenen angestellt. Man trifft sie als Funktionäre und Fachleute auf der Ebene der Gesamtstaates und der Länder wie auch auf der lokalen Ebene. Ihre Zahl stieg mit der Zeit je nach Bedarf. In Ljubljana trafen sich die Juristen seit dem Ende des 17. Jahrhunderts im juristischen Verband *Collegium juridicum Labacense*. Auch in der im Jahr 1693 gegründeten Akademie der Operosen (*Academia operosorum*) stellten die Juristen die Mehrheit dar.¹²

Aus dem erhaltenen Archivmaterial ist ersichtlich, dass der Berufsjurist Luka Močnik mindestens seit 1495 in Laibach / Ljubljana tätig

slowenischen Rechtsliteratur], *Zbornik znanstvenih razprav Pravne fakultete v Ljubljani* 21, 1946, 72ff.

⁹ S. Vilfan, "Jugoslawien", *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, 3, 5. Teilbd., Südosteuropa (Hgb.: H. Coing), München 1988, S. 384.

¹⁰ A. Gspan, J. Badalič, *Inkunabule v Sloveniji Incunabula quae in Slovenia asservantur* [*Inkunabeln in Slowenien Incunabula quae in Slovenia asservantur*], Ljubljana 1957.

¹¹ M. Žvanut, *Knjige iz 16. stoletja v knjižnici Narodnega muzeja* [*Bücher aus dem 16. Jahrhundert in der Bibliothek des Nationalmuseums*], Ljubljana 1988. Für Österreich stellte etwas Ähnliches H. Baltl fest ("Einflüsse des römischen Rechts in Österreich", *Ius Romanum Medii Aevi*, V, 7 9, Mediolani 1962, S. 57, Fn. 206), und zwar, dass man auf der Liste der adeligen Bibliotheken aus dem 15. Jahrhundert kaum ein römisches Werk vorfindet, während diesbezügliche Kataloge aus dem 17. Jahrhundert viele verschiedenartige juristische Werke beinhalten.

¹² S. Vilfan, "Pravniki med operosi" [Juristen zwischen den Operosi], *Academia operosorum*, Ljubljana 1994, S. 73ff.

war.¹³ Auch das erste erhaltene Protokoll eines Prozesses vor dem Laibacher Stadtrat aus dem Jahr 1521, in dem sich eine Partei auf das *Senatus consultum Velleianum* berief, zeugt davon, dass die Rezeption des römischen Rechts vor diesem Organ damals höchstwahrscheinlich schon eine selbstverständliche und anerkannte Tatsache war.¹⁴ Hinweise auf die Rezeption finden sich auch in anderen Gerichtsprotokollen aus dem Bereich des heutigen Slowenien; diese bedürfen jedoch noch, wie auch das bereits erwähnte Laibacher Protokoll, einer eingehenderen Untersuchung.¹⁵

Der Einfluss des gelehrten Rechts zeigt sich aber auch in der Gesetzgebung, wie etwa den Privilegien und Stadtstatuten.¹⁶ Auch über die Gesetzgebung fand das römische Recht der Neuzeit allmählich den Weg in die Praxis. Dieser Prozess stellt sich im Gebiet des heutigen Slowenien nicht viel anders dar, als in den anderen österreichischen Ländern, da die Gesetze normalerweise von den zentralen Organen erlassen wurden. Ein Unterschied läßt sich eigentlich nur bei Beachtung der Besonderheiten in den einzelnen Ländern im zeitlichen Ablauf der Rezeptionsvorgänge feststellen.

Bei der Bewertung der Rezeption auf dem heutigen slowenischen Territorium muss man ganz besonders auf die Tatsache hinweisen, dass in der Primorska-Region an der Küste ganz andere rechtshistorische Entwicklungsverläufe zu beobachten sind, da dieses Gebiet einem ganz spezifischen zivilisatorischen und staatsrechtlichen Raum angehörte. Auf dem Gebiet der Venezianischen Republik begann nämlich die Rezeption bereits im 12. Jahrhundert, d.h. ein ganzes Jahrhundert früher als im Landesinneren.¹⁷ Der Prozess der Rezeption war hier intensiver – ausgeprägter sind jedoch auch die Elemente der Kontinuität. Im Allgemeinen kann man von einer Kontinuität römischen Rechts auf slowenischem Territori-

¹³ S. Vilfan, "Odvetništvo na Slovenskem in ljubljanska odvetniška zbornica do razširitve zborničnega območja na jugoslovansko Slovenijo" [Rechtsanwaltschaft in Slowenien und Laibacher Anwaltskammer bis zur Erweiterung des Kammergebietes auf das jugoslawische Slowenien], *Pravnik* 23, 1968, S. 379.

¹⁴ Dazu s.: S. Vilfan, "K začetkom recepcije rimskega prava na Slovenskem" [Zu den Anfängen der Rezeption des römischen Rechtes in Slowenien], *Zbornik znanstvenih razprav Pravne fakultete v Ljubljani* 50, 1990, S. 334ff.

¹⁵ Einige Beispiele s. bei: M. Kambič, "Vpliv rimskega prava na razvoj silobrana s posebnim ozirom na kranjski sodni red za deželna sodišča iz leta 1535" [Einfluss des römischen Rechts auf die Entwicklung der Notwehr mit besonderer Berücksichtigung der Landgerichtsordnung für Krain aus dem Jahr 1535], *Zbornik znanstvenih razprav Pravne fakultete v Ljubljani* 59, 1999, S. 157.

¹⁶ Hinsichtlich der Privilegien s. z. B.: M. Kambič, "K zgodovini dednega prava za plemstvo na Slovenskem v srednjem veku z ozirom na recepcijo" [Zur Geschichte des mittelalterlichen Erbrechts für den Adel in Slowenien mit Berücksichtigung der Rezeption], *Zbornik znanstvenih razprav Pravne fakultete v Ljubljani* 65, 2005, S. 225–251.

¹⁷ S. Vilfan, *Rechtsgeschichte der Slowenen bis zum Jahre 1941*, Graz 1968, S. 200.

um nur im Falle der in der Primorska-Region gelegenen Städte sprechen, und auch dies nur in bescheidenem Ausmaß. Immerhin findet sich die Kontinuität des Römischen Rechts jedenfalls im Vergleich mit den anderen Teilen des römischen Imperiums in Istrien überdurchschnittlich stark ausgeprägt. In den anderen slowenischen Ländern ist diese Kontinuität demgegenüber deutlich schwächer. Wirtschaftliche Grundlage des ausgesprochen lebendigen Rechtsleben, wie man es im Küstenlandstrich Sloweniens antrifft, waren die regen wirtschaftlichen Kontakte dieser Gegend; davon zeugen die erhaltenen Notarbücher (imbreviature), die man ebenfalls noch aus dem rechtshistorischen Blickwinkel bewerten müsste. Der Einfluss des Notariats reichte damals deutlich über die Grenze der Venezianischen Republik hinweg auf das benachbarte Gebiet des Herzogtums Krain.¹⁸

Zahlreiche Indizien deuten jedenfalls darauf hin, dass der Verlauf und die Intensität der Rezeption im slowenischen Raum mit dem generellen Geschehensablauf vergleichbar und insofern der Zeit angemessen waren; die schon von Vilfan geäußerte Vermutung lässt sich insoweit bestätigen.¹⁹ Konkretere Fragen, nämlich wann, wie und in welchem Maße es zur Rezeption kam und was für Folgen dies hatte, bleiben jedoch weiterhin offen. Dazu bräuchte man einzelne ausführliche Studien, die dann zusammen ein klareres Bild der Rezeption auf slowenischem Gebiet abgeben und damit auch die europäische Rechtsgeschichte bereichern könnten.

2. BISHERIGE WICHTIGERE UNTERSUCHUNGEN

Neben der bereits erwähnten Entdeckung Vilfans bezüglich des *Senatus consultum Velleianum* und seiner Einführung in einen Prozess vor dem Stadtrat von Ljubljana, die allerdings eher die Frucht eines glücklichen Zufalls denn das Ergebnis einer geplanten Untersuchung war, gibt es bereits einige speziellere Studien. Zwei davon behandeln konkretere Einzelfragen. Es handelt sich hierbei zum einen um meine Untersuchung zum "Einfluss des römischen Rechts auf die Entwicklung der Notwehr mit besonderer Berücksichtigung der Landgerichtsordnung für Krain aus dem Jahr 1535" / "Vpliv rimskega prava na razvoj silobrana s posebnim ozirom na kranjski sodni red za deželska sodišča iz leta 1535"²⁰, zum anderen um den ebenfalls von mir verfassten Aufsatz "Die Tötung des auf frischer Tat ertappten Diebes – zwischen Naturrecht und Rezeption" /

¹⁸ M. Verginella, "Vpliv beneške in italijanske notarske civilizacije na slovenskem podeželju" [Einfluss des venezianischen und italienischen Notariats auf die slowenischen ländlichen Gebiete], *Slovinci v Evropi* (Hgb.: Vodopivec), Ljubljana 2002, S. 7ff.

¹⁹ S. Vilfan, K začetkom (o. Fn. 14), S. 338.

²⁰ M. Kambič, Vpliv (o. Fn. 15), S. 143 162.

“Uboj zalotnega tatu – med naravnim pravom in recepcijo”.²¹ Beide Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass die Bestimmungen zur Notwehr und zur Tötung des ertappten Diebes ein Produkt der Rezeption sind.

Drei andere Untersuchungen sind thematisch breiter angelegt. Die erste bezieht sich auf das Zivilrecht des Statuts von Pettau/Ptuj. Darin stellt der Autor Janez Kranjc Folgendes fest: “In mehreren privatrechtlichen Bestimmungen des Statuts von Pettau aus dem Jahre 1376 sind die Spuren von Kenntnissen des römischen Rechts derartig offenkundig, dass die Vermutung nahe liegt, diese Bestimmungen seien unter dem Einfluss der Rezeption entstanden bzw. durch die Kenntnis des römischen Rechts bei ihrer Entstehung direkt oder indirekt beeinflusst worden.”²² Diese Feststellung relativiert die – von Wesener übernommene – These des österreichischen Historikers Baltl, die Bestimmungen im Statut von Pettau / Ptuj seien “durchaus deutschrechtlich”.²³

Bei der zweiten hier zu nennenden Arbeit handelt es sich um meine vom Zentrum für Wissenschaft und Forschung der Slowenischen Akademie der Wissenschaften und Künste herausgegebene Monographie zur Frage der Rezeption des Erbrechts im slowenischen Raum.²⁴ Das Ergebnis dieser Untersuchung lässt sich wie folgt zusammenfassen: Der Prozess der Rezeption des römischen Erbrechts auf dem slowenischen Gebiet verlief ganz ähnlich wie im weiteren mitteleuropäischen Rahmen. Die Vergleichsparameter können sich hierbei sowohl aus dem Gesichtspunkt der zeitlichen Dynamik, als auch aus den Gründen, dem Umfang und der Intensität ergeben. Bestimmte Charakteristika des Rezeptionsvorganges, die auch im slowenischen Raum wiederzufinden sind, können in diesem Rahmen jedoch nicht an Hand der ethnischen Zugehörigkeit, sondern müssen eher als Ausdruck spezifischer gesellschaftlicher Umstände be-

²¹ M. Kambič, “Uboj zalotnega tatu med naravnim pravom in recepcijo” [Die Tötung des auf frischer Tat ertappten Diebes zwischen Naturrecht und Rezeption], *Vil fanov zbornik: pravo, zgodovina, narodna pravica, Recht, Geschichte, Nation*, (Hgb.: Rajšp, Bruckmüller), Ljubljana 1999, S. 263–273.

²² J. Kranjc, “Die Einflüsse des römischen Rechts auf das Statut von Ptuj (Pettau)”, *Wirkungen europäischer Rechtskultur*, Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geb. (Hgb.: Köbler, Nehlsen), München 1997, S. 575.

²³ H. Baltl, Einflüsse (o. Fn. 11), S. 32f.; G. Wesener, *Einflüsse und Geltung des römisch gemeinen Rechts in den altösterreichischen Ländern in der Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)*, Wien, Köln 1989, S. 34f. Lassen Sie mich dabei nur kurz darauf hinweisen, dass man heute die Einteilung des Rechts nach dem nationalen Prinzip im Mittelalter und im größten Teil der Neuzeit für anachronistisch und damit für bereits überholt hält. Das Recht muss man nämlich als ein Resultat der spezifischen Umstände und der Wechselwirkung vieler Einflüsse betrachten, und nicht als Ausdruck der nationalen Identität.

²⁴ M. Kambič, *Recepcija rimskega dednega prava na Slovenskem s posebnim oziranjem na dedni red Karla VI.* [Rezeption des Erbrechts in Slowenien mit besonderer Berücksichtigung der Erbrechtsordnung Karls VI.], Ljubljana 2007.

wertet werden. Berücksichtigt man die bereits erwähnte Tatsache, dass die Primorska-Küstenregion in der hier zur Rede stehenden Epoche zu einem ganz andersartigen zivilisatorischen Umfeld gehörte als der kontinentale Teil Sloweniens, so lassen sich die unterschiedlichen Entwicklungsverläufe innerhalb des heutigen Slowenien bei der Rezeption un schwer erklären. Primorska genoss die Früchte einer historischen Kontinuität, die die Rezeption des römischen Rechts ohne Zweifel beschleunigt und erleichtert hat. Ihren Gipfel erreichte die Rezeption des Erbrechts in den Kommunen von Primorska bereits im letzten Viertel des 14. Jhs.; dies gilt sowohl für die testamentarische als auch für die Intestaterbfolge.²⁵ Für die Testamentarische Erbfolge gilt das in besonderem Maße, ist sie doch größtenteils das Resultat einer ausgeprägten Kontinuität, was die Institution des Notariats anbelangt. Im kontinentalen Teil Sloweniens ging die Rezeption des Erbrechtes hingegen langsamer über die Bühne und erfolgte schrittweise.²⁶ Es sieht so aus, als sei die Rezeption des Erbrechtes hier hinter der Rezeption auf anderen Rechtsgebieten zurückgeblieben. Bei der testamentarischen Erbfolge begannen sich gemeinrechtliche Denkformen nur langsam am Anfang der Neuzeit einzubürgern; eine größere Verbreitung erfuhren sie erst im 17. Jh. Hier kam es also eher inhaltlich und weniger formell zur Rezeption. Bei der gesetzlichen Erbfolge ist eine Rezeption Römischen Rechts noch später anzutreffen. Eine breitere Rezeption wurde hier lange von dem tief verankerten Landesbrauch verhindert. Erst die Erbordnungen, die dann auf der Grundlage der von Karls VI. im Jahr 1720 erlassenen “Neuen Satz- und Ordnung vom Erbrecht außer Testament” in der ersten Hälfte des 18. Jhs. jeweils für einzelne Länder ergingen, so etwa 1729 für die Steiermark, 1737 für Krain, 1747 für Kärnten, sind in der Regel von der alten Tradition abgegangen und haben fast unverändert die justinianische Regelung der gesetzlichen Erbfolge übernommen. Da es sich hier um eine relativ späte Durchsetzung des römischen Rechts handelt, spricht die Theorie in diesem Fall von der Spät- oder auch von Post- oder Nachrezeption.²⁷

²⁵ Siehe: M. Kambič, “Certain aspects of the continuity and reception of Roman inheritance law in the statutes of Slovenian littoral towns”, *Slovenian law review* 1/2, 2/2005, S. 87–103; *id.*, “Nasljedno pravo Piranskog statuta u vidu recepcije” [Erbrecht des Statuts von Piran im Lichte der Rezeption], *Zbornik radova Pravnog fakulteta u Splitu* 3/4, 43/2006, S. 501–521.

²⁶ Siehe: M. Kambič, “L’influence du droit savant sur la réglementation du droit des successions dans les statuts des communautés urbaines au XIV^e et au début du XV^e siècle en territoire slovène”, *Coutumes, doctrine et droit savant* (Hgb.: Augustin, Gazeau), Poitiers 2007, S. 117–136; *id.*, “Primerjalna analiza dinamike recepcije v dednopravnih določilih ptujskega in piranskega mestnega prava” [Komparative Analyse der Rezeption sdynamik in den erbrechtlichen Bestimmungen des Statuts von Pettau und Piran], *Zbornik znanstvenih razprav Pravne fakultete v Ljubljani* 67, 2007, S. 133–158.

²⁷ Siehe z.B. Wesener, *Einflüsse* (o. Fn. 23), S. 14, 80; *id.*, *Geschichte des Erb rechtes in Österreich seit der Rezeption*, Graz, Köln 1957, S. 109, 192.

Schließlich wären hier meine Untersuchungen zur Rezeption in den Prozessbestimmungen der Laibacher Malefizfreiheiten zu nennen, die mich auf das Gebiet des Strafrechts geführt haben.²⁸ Es scheint mir, dass der Einfluss der gemeinrechtlichen Doktrin auf die Entwicklung des Strafrechts im Unterschied zum zivilrechtlichen Gebiet bisher allgemein zu wenig betont wurde.²⁹

Die Laibacher Malefizfreiheiten aus dem Jahre 1514 stellen eine der ersten eigenständigen Kodifizierungen des Strafrechts in den damaligen niederösterreichischen Ländern und sogar in Europa allgemein dar. Mit ihnen erlangte das Stadtgericht von Laibach alle Rechte eines privilegierten Landgerichts, konnte also Prozesse selbständig führen und Urteile in schweren Strafsachen vollstrecken.³⁰ Inhaltlich sind sie fast identisch mit der Tiroler Malefizordnung aus dem Jahr 1499 und der Ordnung für Radolfzell aus dem Jahr 1506.³¹ Deswegen lassen sich die Feststellungen hinsichtlich der Laibacher Malefizfreiheiten auf die beiden letzteren übertragen. Eine neue Edition der Laibacher Malefizfreiheiten wurde jüngst der Öffentlichkeit vorgestellt; sie ist das Resultat einer Zusammenarbeit zwischen der Universität Graz und den wissenschaftlichen Institutionen in Ljubljana und Maribor.³² Der Band beinhaltet auch eine Reihe kommentierender wissenschaftlicher Beiträge, die zwar dem materiellen Recht einige Aufmerksamkeit widmen,³³ bei denen die Prozessbestimmungen

²⁸ Siehe: M. Kambič, "Recepcija rimsko kanonskega postopka v kazensko sodnem privilegiju za Ljubljano iz leta 1514" [Rezeption des römisch kanonischen Prozesses in den Laibacher Malefizfreiheiten aus dem Jahre 1514], *Zbornik Pravne fakultete Univerze v Mariboru* 3, 2/2007, S. 43–81; *id.*, "Kazenski postopek v zgodnje novoveški Ljubljani" [Strafprozess im frühneuzeitlichen Ljubljana], *Zbornik na trudovi na Pravniški fakultet "Justinijan Prvi"* (Hgb.: Matovski, Novoselec), Skopje, Zagreb 2007, S. 384–395; *id.*, "La poursuite des criminels sur le territoire de la cour provinciale de Ljubljana au début des temps modernes", *Cahiers poitevins d'Histoire du droit* 2, 2009, S. 21–32.

²⁹ Dazu s.: D. Bock, "Die erste Europäisierung der Strafrechtswissenschaft: Das gemeine Strafrecht auf römischrechtlicher Grundlage", *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 1, 2006: http://www.zis-online.com/dat/2006_1_2.pdf, S. 7ff.

³⁰ In der erwähnten Zeitspanne wurde die schwere Straftat, allgemein "Malefiz" genannt, nämlich im Rahmen eines besonderen malefizischen (bzw. peinlichen) Prozesses behandelt.

³¹ Der Kaiser stützte sich in diesem Fall auf die Malefizordnung von Tirol aus dem Jahr 1499. Die Texte beider Ordnungen sind inhaltlich fast identisch.

³² Bibliophile Ausgabe: *Malefične svoboščine Ljubljančanov Deren von Laibach Malefizfreyhaittn* (Hgb.: Budna Kodrič, Kambič, Golec, Melik, Kocher, Steppan, Bizjak, Kozina), Ljubljana, Graz 2004. Studienausgabe mit beigelegtem CD Rom: *Malefične svoboščine Ljubljančanov Deren von Laibach Malefizfreyhaittn* (Hgb.: Kambič, Budna Kodrič), Ljubljana 2005. Die Abhandlungen in beiden Publikationen sind gänzlich in slovenischer und in deutscher Sprache veröffentlicht.

³³ M. Steppan, "Das Strafsystem der Laibacher Malefizfreiheiten von 1514. Ein Vergleich mit den Strafrechtsquellen des ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts", *Malefične svoboščine*, Studienausgabe (o. Fn. 32), 83ff.

aber im Hintergrund bleiben, obwohl gerade sie, wie man aus den selten erhaltenen Archivquellen weiß, die Strafrechtssprechung in Ljubljana im 16. Jahrhundert entscheidend bestimmt haben und zwar auch noch nach dem Erlaß der *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532, die ja bekanntlich nur subsidiär für das gesamte Reich galt. Die prozessrechtlichen Bestimmungen der Laibacher Malefizfreiheiten haben eine ganze Reihe strafprozessualer Grundsätze statuiert, die dann später – wenn auch weiter ausgearbeitet und verfeinert – auch in der Carolina niedergelegt wurden, so dass man die Malefizfreiheiten mit gutem Grund als einen der Vorläufer der reichseinheitlichen Strafrechtsgesetzgebung betrachten kann.³⁴

Die *Constitutio Criminalis Carolina* gilt in der Literatur zweifellos als Produkt der Rezeption gemeinrechtlichen Straf- und Strafprozessrechts. Wie bereits festgestellt, kann man die Laibacher Malefizfreiheiten, zusammen mit der Gerichtsordnung für das Landgericht Wolkenstein und den Malefizordnungen für Radolfzell und Tirol, als Vorgänger der *Carolina* betrachten. Um so mehr ist es von Interesse, inwieweit die bereits erwähnten Vorgänger der *Carolina*, insbesondere die Laibacher Malefizfreiheiten, bereits von der Rezeption beeinflusst wurden. Werfen wir also einen kurzen Blick auf die grundlegenden Charakteristika des Strafprozesses, wie er sich in den “Freiheiten” darstellt:

Das Verfahren, das auf die Klage einer Privatperson aber auch schon von Amts wegen eingeleitet werden konnte, lief *ex officio* und auf Basis der Inquisitionsmaxime ab. Das Offizialprinzip war besonders stark betont bei der Verfolgung von Totschlägern, gegen die selbst dann noch Anklage erhoben werden musste, wenn sie sich bereits mit den Verwandten des Opfers versöhnt hatten. Der Prozess war schriftlich und grundsätzlich geheim; im Untersuchungsverfahren war zur Erlangung eines Geständnisses die Tortur vorgesehen. Das Gericht entschied indirekt auf Basis des Untersuchungsprotokolls. Der Richter war an die Beschlüsse des Stadtrates gebunden und hatte grundsätzlich kein Recht, Entscheidungen selbst zu treffen. Das Urteil musste öffentlich verkündet und vollstreckt werden.

Im Gegensatz zu dem bekannten deutschen Rechtshistoriker Eberhard Schmidt, der seinerzeit die Ordnungen von Tirol und Radolfzell behandelt hat,³⁵ konnte ich herausfinden, dass die prozessrechtlichen Be-

³⁴ Dabei muss man darauf hinweisen, dass die Ähnlichkeit an sich nicht genügt, um von einem unmittelbaren Einfluss der Malefizordnung von Tirol bzw. der Laibacher Malefizfreiheiten auf die *Carolina* sprechen zu können. Grundsätzlich zu diesem Problem: E. Hellbling, *Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana, Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich* (Bearb. und hgb. von Ilse Reiter), Wien, Köln, Weimar 1996, S. 182.

³⁵ E. Schmidt, *Die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen für Tirol (1499) und Radolfzell (1506) als Zeugnisse mittelalterlicher Strafrechtspflege*, Schloss Bleckede an

stimmungen der Laibacher Malefizfreiheiten – und damit eben auch der vorerwähnten Ordnungen – in der Mehrzahl bereits unter dem Einfluss des Gelehrten Rechts entstanden sind, so dass sie grundsätzlich als Ergebnis der Rezeption betrachtet werden können. Das zeigt sich vor allem in der dominierenden Rolle des Inquisitionsprinzips wie auch bei der Offizialmaxime und der Tortur und der damit verbundenen Geheimhaltung und Schriftlichkeit des Prozesses. Obwohl es in den Malefizfreiheiten noch keine genauer definierten Kautelen zum Schutz des Beschuldigten und keinen deutlich ausgedrückten Grundsatz der Aktenversendung gibt, – beides findet sich dann in der *Carolina* als typischer Ausdruck der Rezeption – kann man die erwähnten Institutionen zumindest ansatzweise auch schon in den zwar spärlicheren, aber begrifflich ähnlichen Bestimmungen der Malefizfreiheiten finden. Das bedeutet sicherlich nicht, dass hier womöglich eine revolutionäre Wende auf dem Gebiet des Strafrechtes vollzogen worden wäre. Vielmehr muss man diese Regelungen als Resultat eines länger andauernden Evolutionsprozesses verstehen. Vieles spricht dafür, dass die Bestimmungen der Malefizfreiheiten in vielen Fällen nur die bestehende gewohnheitsrechtliche Ordnung übernommen haben, die jedoch ihrerseits bereits unter dem Einfluss der frühen Rezeption stand. Das Inquisitionsverfahren und die Tortur sind nämlich im Reich schon viel früher als Ausdruck der frühen Rezeption erwiesen.³⁶ Auch der Gedanke, die Schwerekriminalität im öffentlichen Interesse von Amts wegen zu verfolgen, trifft man im Kern bereits in den mittelalterlichen Landfrieden und Privilegien an.

Man muss die Laibacher Malefizfreiheiten im Kontext der Staatsreformen Maximilians I. sehen. Der Kaiser suchte das Recht durch die Reformen inhaltlich und räumlich zu vereinheitlichen; Zentralisierung der Macht und die Abschaffung des Partikularismus stellte ja eines der grundlegenden Ziele der absoluten Monarchie dar. Ohne eine gemeinsame, einheitlich in allen Ländern gültige Rechtsordnung war ein einheitlicher Staat kaum vorstellbar; das galt natürlich in besonderer Weise auf dem Gebiet der strafrechtlichen Verfolgung. Als gemeinsamer Nenner bot sich hier das Gemeine Recht an. An den Vorarbeiten zur Kodifikationen haben naheliegenderweise – sei es indirekt, sei es direkt – auch gelehrte Juristen teilgenommen. Auch hier erweist sich also der Zentralstaat mit seinen bürokratischen Verwaltungsstrukturen als wichtiger Faktor der Rezeption. Dabei muss man aber auch betonen, dass im Strafrecht – anders als im Zivilrecht – die Resultate der Rezeption bzw. die Errungenschaften der

der Elbe 1949, vor allem S. 71 und 79.

³⁶ Dazu s.: H. Weber, "Die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.", *ZRG Germ. Abt.* 77, 1960, S. 288ff, besonders 301; H. Rüping, *Grundriß der Strafrechtsgeschichte*, 3. Aufl., München 1998, S. 46; W. Trusen, "Strafprozeß und Rezeption. Zu den Entwicklungen im Spätmittelalter und den Grundlagen der Carolina", *Strafrecht, Strafprozess und Rezeption. Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina* (Hgb.: Landau, Schroeder), Frankfurt am Main 1984, S. 29ff.

gemeinrechtlichen Wissenschaft schnell Eingang in die Gesetzgebung gefunden haben. Auf dem Gebiet des Prozessrechts war dies das römisch-kanonische Verfahren, das sich in der Gerichtspraxis der norditalienischen Städte, wie auch in der Theorie der Glossatoren und Postglossatoren herausgebildet hatte. Es fließt dann in die im Jahre 1532 als Reichsgesetz erlassene *Constitutio Criminalis Carolina* ein; einzelne Elemente werden jedoch meinen Erachtens schon früher von deren Vorläufern ausgegriffen, wozu man auch, wie bereits ausgeführt, die Laibacher Malefizfreiheiten zählen darf.

3. GEPLANTE AUFGABEN

Zur Rezeption im slowenischen Raum gibt es noch viele offene Fragen. Um sie zu klären, wird man in Zukunft systematische Untersuchungen durchführen müssen, die sich auf spezifische Rechtsquellen, wie auch auf die Vertrags- und Gerichtspraxis konzentrieren müssten. Zwei von mir geplante Projekte sollen in diesem Zusammenhang erwähnt werden, die sich, wie ich hoffe, in den nächsten Jahren Schritt für Schritt verwirklichen lassen.

Die erste Aufgabe bezieht sich auf die Rezeption des Zivilrechts in Ljubljana / Laibach am Anfang der Neuzeit. Hierzu entsteht eine von mir besorgte kritische Ausgabe einer städtischen Zivilgerichtsordnung aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts: Gemeiner Statt Laybach Gerichts-Ordnung.³⁷ Dieses Projekt möchte ich um eine Analyse der praktischen Seite der Zivilgerichtsbarkeit in Ljubljana erweitern und abschließen. Dabei sollen auch die erhaltenen Gerichtsprotokolle untersucht werden, von denen das erste ins Jahr 1521 datiert.³⁸ Ideal wäre es, wenn man auch diese Protokolle in Form einer kritischen Edition herausgeben könnte. Es handelt sich dabei um ein größeres und mit Sicherheit zeitaufwendiges Projekt, an dem ein größerer Kreis von Forschern mitarbeiten wird.

Die zweite geplante Aufgabe bezieht sich auf die Primorska-Region. Dort gibt es erhaltene Statuten der Stadtkommunen von Koper, Piran und Izola, die bereits in zeitgenössischen Abschriften zusammen mit grundlegenden Begleitstudien veröffentlicht wurden. Die wichtigsten Editionen der Statuten von Piran und Izola sind sogar als bibliophile Aus-

³⁷ Zgodovinski arhiv Ljubljana [Historisches Archiv der Stadt Laibach] ZAL, Zbirka listin pod letnico 1545 [Urkundensammlung, Jahr 1545]. Höchstwahrscheinlich handelt es sich um die Abschrift einer noch älteren Norm. Ihre reformierte Version ist im 17. Jh. auch im folgenden Druck erschienen: *Gemeiner statt Laybach New Reformierte Gerichts Ordnung*, Grätz 1666.

³⁸ Zgodovinski arhiv Ljubljana [Historisches Archiv der Stadt Laibach] ZAL, LJU 488, Cod. I, Zapisniki mestnega sveta [Protokolle des Stadtrates], Nr. 1–23 (1521–1786).

gaben in Form eines Faksimile erschienen.³⁹ Doch beginnt hier erst die eigentliche Arbeit. Ich würde mir wünschen, dass man die lateinischen Originale dieser Statuten ins Slowenische übersetzt und sodann eine tiefere Analyse aller in den Statuten geregelter Rechtsgebiete in Angriff genommen wird. Die Arbeit müsste so konzipiert werden, dass man dabei rechtsvergleichend auch die Statuten anderer istriatischer Kommunen, darüber hinaus aber auch die Statuten anderer adriatischer und norditalienischer Städte einbezieht. Auch hierbei handelt es sich um ein langfristig angelegtes Projekt, das nur in Teamarbeit zu realisieren ist. Der Frage der Rezeption müsste dabei besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die ersten Indizien sind jedenfalls vielversprechend.

Dr. Marko Kambič

Assistant Professor

University of Ljubljana Faculty of Law

INFLUENCE OF *IUS COMMUNE* IN SLOVENIA FROM THE PERSPECTIVE OF RECENT RESEARCH

Summary

The author presents the state of research in the field concerning the reception in the Slovenian territory, concluding that in comparison with many other European countries this phenomenon in Slovenia has not been given enough attention. More systematic studies aiming at the analysis of specific legal sources as well as contractual and judicial practice should be carried out in the future. Only separate detailed studies, when combined, will ultimately give a clear picture of reception in the present day Slovenian territory and will thus also enrich the field of European legal history.

The survey of the general evidence on reception is followed by the presentation of recent significant discoveries in the field of inheritance and criminal law. The reception of inheritance law for both testamentary and intestate succession in littoral communitiess reached its peak in the last quarter of the 14th century. Reception in the continental part of Slovenia was slower and more graduate. It seems that reception in these regions lagged behind other fields of civil law. Common law principles re

³⁹ M. Pahor, J. Šumrada, *Statut piranskega komuna od 13. do 17. stoletja I, II* [Statut der Kommune von Piran vom 13. bis zum 17. Jahrhundert I, II], Ljubljana 1987; L. Margetič, *Statut koprškega komuna iz leta 1423 z dodatki do leta 1668* [Statut der Kommune von Koper aus dem Jahre 1423 mit Nachträgen bis zum Jahre 1668], Koper, Rovinj 1993; D. Kos, *Statut izolskega komuna od 14. do 18. stoletja* [Statut der Kommune von Izola vom 14. bis zum 18. Jahrhundert], Koper 2006; D. Darovec, *Statut piranskega komuna iz leta 1384* [Statut der Kommune von Piran aus dem Jahre 1384], Faksimile, Koper 2006.

garding testamentary succession strengthened rather slowly at the beginning of Modern Times and very likely developed more extensively only in the 17th century. In the field of testamentary succession reception had more effect on the contents than the form. Reception in intestate succession happened even later in time, because a substantial enforcement of Roman law was held back by the deeply rooted provincial customs.

The focus is then turned to recent findings regarding the Roman Canon Law Procedure in Criminal Justice Freedoms for Ljubljana from 1514. As one of the forerunners to the Criminal Order of Charles V (Constitutio Criminalis Carolina) they represent an important link in the evolution of criminal law in Central Europe. Their procedural provisions marked the criminal justice in Ljubljana considerably. The research of provisions established that they reflect fundamental characteristics of the Roman canon law procedure. An enhanced role of the inquisitorial procedure including the officiality principle, torture and the related secrecy, as well as the indirectness and the written procedure may be regarded as a basic result of reception. Even though the Freedoms included no detailed safeguards against torture as well as no clearly expressed principle defining that the court records should be sent to legal experts, which were both understood as a typical sign of reception in the Carolina, the idea of these institutes may nevertheless be noticed in the conceptually similar provisions of the Freedoms. Yet, the discussed regulation in Ljubljana is not to be regarded as an important novelty or a sudden turn in the field of criminal justice but should be understood as a result of a long term evolutionary process.

The author states that on the basis of the past and recent research a hypothesis can be confirmed that the course and intensity of reception in the Slovenian territory were on the corresponding time level, and as such comparable to the situation in the wider territory. In view of the fact that during the period in discussion the littoral Slovenian territory belonged to another cultural environment than the continental part, the evolutionary characteristics differ, even though they are still in compliance with general tendencies of the wider territory. The article concludes with a short presentation of planned research in the field of reception to be carried out in the near future.

Key words: *Reception. Ius commune. Continuity. Roman law. Inheritance law. Criminal procedure. Slovenia.*